

---

Jahresabschluss und Lagebericht  
mit Bestätigungsvermerk  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025  
der  
SWE Energie GmbH  
Erfurt

---

## Bilanz zum 31. Dezember 2025

SWE Energie GmbH, Erfurt

AKTIVA	31.12.2025 €	31.12.2024 €
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>90.991.401,49</b>	<b>90.734.203,05</b>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.742.752,86	1.856.937,66
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.726.750,45	1.522.056,65
2. Geleistete Anzahlungen	1.016.002,41	334.881,01
II. Sachanlagen	88.248.648,63	88.877.265,39
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	16.960.684,63	14.653.203,15
2. Technische Anlagen und Maschinen	64.600.578,40	63.742.556,60
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	395.417,73	401.422,33
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.291.967,87	10.080.083,31
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>	<b>112.965.769,04</b>	<b>116.734.213,95</b>
I. Vorräte	32.802.766,24	33.491.119,36
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.595.749,74	1.559.713,57
2. Emissionsrechte	31.169.446,97	31.893.836,26
3. Geleistete Anzahlungen	37.569,53	37.569,53
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	80.047.868,52	82.434.770,18
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.974.318,30	43.585.546,32
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon gegen Gesellschafter 1.688.255,61 € (Vorjahr 170.722,00 €)	35.364.534,28	35.548.451,01
3. Forderungen gegen Gesellschafter	35.344,97	31.856,39
4. Sonstige Vermögensgegenstände	3.673.670,97	3.268.916,46
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und unterwegsbefindliche Zahlungen	115.134,28	808.324,41
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<b>330.194,90</b>	<b>79.185,19</b>
<b>D. SONDERVERLUSTKONTO</b> aus Rückstellungsbildung nach § 17 Abs. 4 DMBIG	<b>8.562.964,97</b>	<b>8.563.756,97</b>
	<b>212.850.330,40</b>	<b>216.111.359,16</b>

PASSIVA	31.12.2025 €	31.12.2024 €
<b>A. EIGENKAPITAL</b>	<b>60.877.556,03</b>	<b>52.377.556,03</b>
I. Gezeichnetes Kapital	16.500.000,00	16.500.000,00
II. Kapitalrücklage	24.639.410,00	24.639.410,00
III. Gewinnrücklagen	19.738.146,03	11.238.146,03
1. Sonderrücklage gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG	8.562.964,97	8.563.756,97
2. Andere Gewinnrücklagen	11.175.181,06	2.674.389,06
<b>B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE</b>	<b>19.002.121,68</b>	<b>11.219.875,03</b>
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>46.829.786,54</b>	<b>43.214.572,90</b>
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.478.423,00	2.534.954,00
2. Steuerrückstellungen	1.125.851,71	1.047.520,09
3. Sonstige Rückstellungen	43.225.511,83	39.632.098,81
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>	<b>86.135.262,00</b>	<b>109.284.459,37</b>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.115.524,00	28.290.765,26
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.717.162,09	23.956.230,85
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon gegenüber Gesellschafter 20.897.752,12 € (Vorjahr 24.930.422,64 €)	29.517.712,12	33.130.925,52
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon gegenüber Gesellschafter 8.299.215,66 € (Vorjahr 13.542.470,92 €)	8.299.215,66	13.542.470,92
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern 1.320.070,31 € (Vorjahr 1.740.754,62 €)	5.485.648,13	10.364.066,82
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<b>5.604,15</b>	<b>14.895,83</b>
	<b>212.850.330,40</b>	<b>216.111.359,16</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

**SWE Energie GmbH, Erfurt**

	2025 €	2024 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>340.837.855,13</b>	<b>385.338.629,51</b>
a) Umsatzerlöse einschließlich Strom- und Energiesteuer	352.285.666,10	398.686.131,28
b) davon Stromsteuer	-8.307.250,83	-10.297.128,52
c) davon Energiesteuer	-3.140.560,14	-3.050.373,25
<b>2. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>	<b>123.178,49</b>	<b>52.666,74</b>
<b>3. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>6.011.938,87</b>	<b>4.608.819,31</b>
<b>4. Materialaufwand</b>	<b>263.900.317,14</b>	<b>298.142.434,62</b>
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	184.479.371,75	221.794.953,29
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	79.420.945,39	76.347.481,33
<b>5. Personalaufwand</b>	<b>13.953.411,90</b>	<b>12.379.278,09</b>
a) Löhne und Gehälter	11.250.639,60	9.978.757,18
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung 425.657,85 € (Vorjahr 438.068,52 €)	2.702.772,30	2.400.520,91
<b>6. Abschreibungen</b>	<b>10.379.536,60</b>	<b>13.774.033,19</b>
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.379.536,60	10.642.061,59
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, sobald diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen übersteigen	0,00	3.131.971,60
<b>7. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>16.886.939,28</b>	<b>16.255.614,40</b>
<b>8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>562.899,48</b>	<b>600.213,18</b>
davon aus verbundenen Unternehmen 505.897,86 € (Vorjahr 524.974,50 €)		
<b>9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>458.072,37</b>	<b>589.482,42</b>
davon Aufwendungen aus Aufzinsung 65.039,28 € (Vorjahr 63.790,16 €) davon an verbundenen Unternehmen 0,00 € (Vorjahr 228.215,56€)		
<b>10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>13.095.022,50</b>	<b>15.941.398,99</b>
davon Steuerumlagen an Organträger 11.638.844,00 € (Vorjahr 13.516.031,00 €)		
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>28.862.572,18</b>	<b>33.518.087,03</b>
<b>12. Sonstige Steuern</b>	<b>307.458,00</b>	<b>114.866,21</b>
<b>13. Ausgleichszahlung an Minderheitsgesellschafter</b>	<b>7.821.494,00</b>	<b>13.027.255,00</b>
<b>14. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags abzuführendes Ergebnis</b>	<b>12.233.620,18</b>	<b>20.375.965,82</b>
<b>15. Jahresüberschuss</b>	<b>8.500.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>16. Einstellung in andere Gewinnrücklagen</b>	<b>8.500.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>17. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

# Anhang

## für das Geschäftsjahr 2025

S W E E n e r g i e G m b H , E r f u r t

### I. Allgemeine Angaben

Die SWE Energie GmbH (SWE E GmbH) hat ihren Sitz in Erfurt unter der Geschäftsadresse Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt und ist im Handelsregister B des Amtsgerichts Jena unter der Nummer HRB 106080 eingetragen.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt worden. Ergänzend wurden die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (DMBiG) berücksichtigt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Von der Möglichkeit, Berichtspflichten im Anhang statt in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfüllen, wurde Gebrauch gemacht.

Die SWE E GmbH wird in den Konzernabschluss der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, Erfurt, (SWE GmbH) einbezogen; mit dieser besteht auch ein Ergebnisabführungsvertrag.

### II. Angaben und Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend zwischen 3 bis 5 Jahren linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben.

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer – nach branchenüblichen Tabellen ermittelter – oder degressiver Abschreibungen ausgewiesen. Die Abschreibungen auf Zugänge erfolgen zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Zuschreibungen erfolgen bei Wegfall des Wertminderungsgrundes auf die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten .

Im Übrigen wurde hinsichtlich der in den Vorjahren gewählten Abschreibungsmethoden vom Beibehaltungswahlrecht gemäß Art. 67 Abs. 4 EGHGB Gebrauch gemacht.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von 250,01 € bis 800 € werden im Jahr des Zuganges voll wertberichtigt und grundsätzlich einzeln inventarisiert. Seit 1. Januar 2010 werden geringwertige Wirtschaftsgüter erst nach dem körperlichen Ausscheiden im Anlagenspiegel als Abgang ausgewiesen. Für Zähler erfolgt eine Sammelverwaltung mit jährlicher Bestandsabstimmung.

Fremdkapitalzinsen werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. zu Marktpreisen am Bilanzstichtag.

Unentgeltlich erhaltene Emissionsberechtigungen werden zum Bilanzstichtag nicht mit einem Zeitwert angesetzt. Entgeltlich erworbene Emissionsberechtigungen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem zum Bilanzstichtag niedrigeren Marktwert bewertet. Der Bewertung liegt das strenge Niederstwertprinzip zugrunde. Als Verbrauchsfolgeverfahren wird die gewogene Durchschnittsmethode zugrunde gelegt. Soweit erforderlich, wurden Abschreibungen bzw. Zuschreibungen gemäß § 253 Abs. 4 und 5 HGB vorgenommen.

Die Forderungen werden mit dem Nominalwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Zweifelhafte Forderungen sind wertberichtigt, uneinbringliche Forderungen wurden ausgebucht. Für das allgemeine Kreditrisiko wurde eine Pauschalwertberichtigung gebildet. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Individualkunden beruhen grundsätzlich auf Stichtagsablesungen. Den Forderungen gegen die Geschäfts- und Privatkunden lag die rollierende Jahresverbrauchsabrechnung zugrunde, wobei die zum Bilanzstichtag abgegrenzten, noch nicht abgelesenen Lieferungen auf der Grundlage einer Hochrechnung ermittelt wurden. Von diesen Forderungen wurden die erhaltenen Abschlagszahlungen abgesetzt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nominalwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit diese, Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem darstellen, angesetzt.

Das Sonderverlustkonto resultiert aus der gesetzliche Rückstellungsbildung gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG im Zuge der DM-Eröffnungsbilanz. Es enthält die gebildeten Beträge für Verpflichtungen im Zusammenhang mit Altlastensanierungen und wird jeweils in der Höhe der Aufwendungen, die zur Erfüllung der zurückgestellten Verpflichtungen entstehen, abgeschrieben. Die im Zusammenhang mit der Rückstellungsbildung gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG gebildete Sonderrücklage wird in Höhe der Auflösung des Sonderverlustkontos erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen umgegliedert.

Das Eigenkapitel wurde zum Nennbetrag angesetzt.

Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge werden ab dem Geschäftsjahr 2003 im Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer der betreffenden Anlagen aufgelöst. Darüber hinaus sind im Sonderposten für Investitionszuschüsse erhaltene Zuschüsse zur Finanzierung des Anlagevermögens enthalten, welche entsprechend der Nutzungsdauer der betreffenden Wirtschaftsgüter aufgelöst werden.

Die SWE Energie GmbH führte im Jahr 2025 Beiträge an die ZVK Thüringen (Zusatzversorgungskasse) in Höhe von 374.782,58 € ab. Der Zusatzbeitrag im Jahr 2025 betrug 5,80 % und bleibt im Jahr 2026 unverändert. Er gliedert sich in einen Arbeitnehmer- sowie einen Arbeitgeberanteil. Für diese mittelbaren Pensionsverpflichtungen wird gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Rückstellung gebildet. Eine Aufteilung der zukünftigen Versorgungsverpflichtungen der ZVK, die sich aus den Anwartschaften der angemeldeten Pflichtversicherten und Rentenberechtigten ergeben, ist mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar.

Die Pensionsrückstellungen sind gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften nach dem Teilwertverfahren sowie der Projected-Unit-Credit-Methode (PUC-Methode) unter Anwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinsfuß von 2,05 % berechnet. Der Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre bei einer Restlaufzeit der Pensionsverpflichtungen von 15 Jahren.

Als rechnungsmäßiges Pensions- und Finanzierungsendalter liegt das in der jeweiligen Pensionszusage vorgesehene Alter zu Grunde. Der Rententrend wurde ab Beginn der Altersrente mit 1,00 % bzw. 2,00 % Steigerung p. a. berücksichtigt. Die Pensionsrückstellungen werden (außer einer Pensionszusage) mit den Ansprüchen aus der Rückdeckungsversicherung saldiert.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung und werden grundsätzlich zum Erfüllungsbetrag bilanziert. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Bei den Rückstellungen für Altersteilzeit wurde ein Rechnungszinssatz von 1,88 % sowie Gehaltsanpassungen von 2,75 % p.a. berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Rückstellung für Abfindungszahlungen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berücksichtigt, dass die Verpflichtung mit dem Eintritt des Todes erlischt. Die Bewertung der Abfindungszahlung erfolgte mit dem Barwert.

Die Jubiläumsrückstellung sowie die Deputatsverpflichtungen sind unter Verwendung der Projected-Unit-Credit-Method (PUC-Methode) mit einem Rechnungszinssatz von 2,21 % sowie einem Gehaltstrend und BBG-Trend von 2,75 % gemäß den Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck berechnet. Für die Berücksichtigung der Fluktuation wurden alters- und geschlechtsabhängige Fluktuationswahrscheinlichkeiten verwendet.

Für die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten als Inverkehrbringer von fossilen Brennstoffen (z. B. Gas) wird eine Rückstellung zum Erfüllungsbetrag bilanziert. Ist ein Teil der Verpflichtung nicht durch vorhandene oder auf Termin erworbene Zertifikate gedeckt, wird die Rückstellung dafür mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag der Zertifikate am Stichtag bewertet.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Erträge für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Gesellschaft schließt für das Strom- und Gasgeschäft keine derivativen Finanzgeschäfte als Handelsgeschäfte ab. Lediglich zur Sicherung von Bezugspreisen wurden Termingeschäfte zur Deckung der Bedarfsmengen für das Vertriebsportfolio Strom und Gas sowie für die Verpflichtungen zur Abgabe von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten abgeschlossen. Die Sicherungsentscheidungen sind ausschließlich auf das Risikomanagement zu Grundgeschäften gerichtet und die Sicherungsgeschäfte werden mit Durchhalteabsicht abgeschlossen.

Für die Bewertungseinheiten kommen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zur Anwendung:

Die Gesellschaft führt im Rahmen der Deckung von Bedarfsmengen für Strom, Gas und Emissionszertifikate getrennte Portfolios zur verursachungsgerechten Zuordnung von Mengen, Kosten und Erlösen. Dabei können sämtliche Sicherungsbeziehungen durch die Bildung von Bewertungseinheiten bilanziell nachvollzogen werden. Die Bildung von Bewertungseinheiten erfolgt im Rahmen von Portfolio-Hedges. Gleichartige Risiken aus kontrahierten und hochwahrscheinlichen Strom- bzw. Gasabsatzverträgen mit Endkunden werden zusammengefasst und in der Gegenüberstellung mit den zugehörigen Geschäften zur Beschaffung von Strom, Gas und Emissionszertifikaten bewertet. Offene Positionen entstehen dabei lediglich innerhalb definierter Grenzen und werden fortlaufend überwacht. Die bilanzielle Abbildung der Bewertungseinheiten erfolgt nach der Einfrierungsmethode.

Für sämtliche Portfolios wird eine lieferjahrbezogene Deckungsbeitragsrechnung unter Berücksichtigung der zurechenbaren Gemeinkosten durchgeführt. Die Sicherungsgeschäfte kompensieren weitestgehend die Wertentwicklung aus den Grundgeschäften. Insgesamt haben die daraus resultierenden Sachverhalte nicht zu einer Rückstellungsbildung für drohende Verluste geführt.

### III. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

#### Vorräte aus Emissionszertifikaten:

Der Bestand der Emissionsberechtigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) hat sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt entwickelt:

<b>Bestand zum 1. Januar 2025</b>	<b>414.551</b>
Rückforderung für 2025	1.709
Verbrauch 2024	255.654
Zuteilung 2025	33.051
Kauf 2025	170.883
<b>Bestand per 31. Dezember 2025</b>	<b>361.122</b>

Der Buchwert der im Bestand ausgewiesenen und entgeltlich erworbenen Emissionsrechten (EUAs) beträgt 26.657 T€.

Der Marktwert der Zertifikate beträgt per 31. Dezember 2025 87,26 € pro Tonne. Im Vorjahr wurde für den Bestand per 31. Dezember 2024 das Niederstwertprinzip angewendet, weil der Stichtagspreis mit 71,98 €/t unter den Anschaffungskosten von 80,21 €/t lag. Im Ergebnis mussten die Vorräte an Emissionszertifikaten nach dem TEHG im Vorjahr abgewertet werden. Der Stichtagspreis per 31. Dezember 2025 liegt nun über dem Bestandspreis im Vorjahr und auch über den damaligen Anschaffungskosten. Gemäß § 253 (5) HGB darf ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 3 Satz 5 oder 6 und Absatz 4 nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Im Ergebnis erfolgte nun eine Aufwertung der Vorräte für den Bestand per 31. Dezember 2024 (nach Abgabe des Verbrauches für 2024 für 158.897 t) in Höhe von insgesamt 1.307 T€ auf die Höhe der Anschaffungskosten von 80,21 €/t.

Der Bestand der Emissionsberechtigungen nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) hat sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt entwickelt:

<b>Bestand zum 1. Januar 2025</b>	<b>100.000</b>
Kauf 2025 für 2024	230
Verbrauch 2024	100.230
Kauf 2025 für SWE E GmbH	100.200
<b>Bestand per 31. Dezember 2025</b>	<b>100.200</b>

Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 ergibt sich nach BEHG ein Bestand von 100.200 t Emissionszertifikaten. Aus den Daten zum Jahresabschluss 2025 für den Kommunalgasabsatz und mit der Berechnungslogik aus dem BEHG ergibt sich für die SWE E GmbH eine käuflich zu erwerbende Zahl von Emissionszertifikaten von insgesamt ca. 105.178 t. Mithin ergibt sich – unter Berücksichtigung des bereits im Jahr 2025 erfolgten Kaufes der Emissionszertifikate – für die Abgabe eine noch zu beschaffende Menge von 4.978 t (274 T€ bei 55 € pro Tonne).

Unter den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** i. H. v. 40.974 T€ (Vorjahr 43.586 T€) ist die Verbrauchsabgrenzung für nicht abgelesene Energie- und Fernwärmelieferungen in Höhe von 61.832 T€ (Vorjahr 59.308 T€) sowie nicht abgerechnete Leistungen Nahwärmeservice in Höhe von 221 T€ (Vorjahr 209 T€) ausgewiesen, von der die erhaltenen Abschläge für Energie- und Fernwärmelieferungen i. H. v. 51.949 T€ (Vorjahr 51.130 T€) abgesetzt wurden.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** 35.365 T€ (Vorjahr 35.548 T€) bestehen aus Forderungen im Rahmen des Zentralen Finanzmanagements in Höhe von 27.872 T€ (Vorjahr 24.614 T€), aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5.804 T€ (Vorjahr 10.762 T€) sowie gegenüber dem Gesellschafter aus Lieferungen und Leistungen 1.688 T€ (Vorjahr 171 T€).

In den **Sonstigen Vermögensgegenständen** sind Forderungen aus Energie- und Stromsteuern in Höhe von 2.329 T€ enthalten.

Die Forderungen haben mit Ausnahme des Aktivwertes einer Rückdeckungsversicherung (16 T€) eine Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

Die **flüssigen Mittel** der Gesellschaft betreffen im Wesentlichen Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 85 T€ (Vorjahr 784 T€), den Kassenbestand in Höhe von 17 T€ (Vorjahr 7 T€) sowie den Bestand des Kundeneinzahlautomaten zum Stichtag in Höhe von 14 T€ (Vorjahr 16 T€).

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Abgrenzungen aus Vorauszahlungen von 330 T€ (Vorjahr 79 T€).

Das **Sonderverlustkonto** (Sonderrücklage § 17 Abs. 4 DMBilG) weist per 31. Dezember 2025 nach Verbrauch von Pensionsrückstellungen einen Stand von 8.563 T€ aus.

Aus dem Jahresüberschuss 2025 wurden 8.500 T€ in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt, wodurch sich das **Eigenkapital** zum 31. Dezember 2025 auf 60.878 T€ erhöhte (Vorjahr 52.378 T€). Das Jahresergebnis wird gemäß § 1 Abs. 1 Ergebnisabführungsvertrag an die SWE GmbH abgeführt. Die notwendigen Ausgleichszahlungen an die Minderheitsgesellschafter wurden entsprechend berücksichtigt.

Die in die Sonderrücklage gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG eingestellten Beträge sind, soweit sie aufgrund der Inanspruchnahme von Rückstellungen im Geschäftsjahr gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG frei verfügbar wurden, in die anderen Gewinnrücklagen umgegliedert.

Bei den **Sonderposten für Investitionszuschüsse** stehen den Zugängen i.H.v. 9.093 T€ (Vorjahr 578 T€) planmäßige Auflösungen i. H. v. 1.311 T€ (Vorjahr 969 T€) gegenüber. Die Zugänge betreffen Investitionszuschüsse, Baukostenzuschüsse bzw. Zugänge aus Hausanschlusskostenbeiträgen.

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** enthalten den Erfüllungsbetrag in Höhe von 2.725 T€ (Vorjahr 2.864 T€) sowie den beizulegenden Zeitwert, der den fortgeführten Anschaffungskosten des Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung in Höhe von 246 T€ (Vorjahr 329 T€) entspricht. Durch das Gebot der Saldierung der Rückdeckungsansprüche mit den Pensionsrückstellungen gemäß § 246 Abs. 2 HGB werden die Rückstellungen für Pensionen mit einem Saldo in Höhe von 2.478 T€ (Vorjahr 2.535 T€) ausgewiesen. Der ausschüttungsgesperrte Unterschiedsbetrag aus der Bewertung zwischen dem Ansatz des Siebenjahreszinssatzes und dem Ansatz des Zehnjahreszinssatzes beträgt -45 T€.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen im Wesentlichen die Aufwendungen für Emissionszertifikate 24.564 T€ (Vorjahr 20.629 T€), die Beseitigung ökologischer Altlasten 9.761 T€ (Vorjahr 9.761 T€), Personalkosten 1.085 T€ (Vorjahr 1.089 T€), ausstehende Rechnungen 3.079 T€ (Vorjahr 1.554 T€), Rückbauverpflichtungen im Fernwärmenetz 671 T€ (Vorjahr 1.082 T€), unterlassene Instandhaltung 1.479 T€ (Vorjahr 1.923 T€) sowie Strom- und Gasbezug 1.677 T€ (Vorjahr 2.047 T€).

Die **Verbindlichkeiten** setzen sich gemäß dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel wie folgt zusammen:

Verbindlichkeitspiegel in T€	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem Jahr	davon mehr als fünf Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Vorjahr	24.116 (28.291)	4.175 (4.175)	19.941 (24.116)	6.625 (7.731)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Vorjahr	18.717 (23.956)	18.717 (23.956)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen Vorjahr	29.518 (33.135)	29.518 (33.135)	0 (0)	0 (0)
davon gegenüber Gesellschaftern Vorjahr	20.898 (24.930)	20.898 (24.930)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Vorjahr	8.299 (13.542)	8.299 (13.542)	0 (0)	0 (0)
davon gegenüber Gesellschaftern Vorjahr	8.299 (13.542)	8.299 (13.542)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten Vorjahr	5.486 (10.364)	5.486 (10.364)	0 (0)	0 (0)
davon aus Steuern Vorjahr	1.320 (1.741)	1.320 (1.741)	0 (0)	0 (0)
<b>SUMME Vorjahr</b>	<b>86.135 (109.284)</b>	<b>66.194 (85.380)</b>	<b>19.941 (24.116)</b>	<b>6.625 (7.731)</b>

Unter den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** werden zur Finanzierung der Investitionen in Erzeugungs- bzw. Verteilungsanlagen aufgenommene Darlehen ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 8.614 T€ (Vorjahr 8.194 T€), umsatzsteuerliche Organschaft in Höhe 3.593 T€ (Vorjahr 769 T€) sowie vertragliche Gewinnabführung in Höhe von 12.234 T€ (Vorjahr 20.376 T€).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen**, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, resultieren insbesondere aus der Ausgleichszahlung im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages in Höhe von 7.821 T€ (Vorjahr 13.027 T€).

#### IV. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse in T€	2025	2024
Stromerlöse einschl. Stromsteuer	192.951	250.793
Stromsteuer	8.307	10.297
Stromerlöse nach Stromsteuer	184.644	240.496
Gaserlöse einschl. Energiesteuer	69.470	65.526
Energiesteuer	3.141	3.050
Gaserlöse nach Energiesteuer	66.329	62.476
Wärmeerlöse	85.796	79.863
Sonstige Umsatzerlöse	4.069	2.504
	<b>340.838</b>	<b>385.339</b>

Aus vorangegangenen Geschäftsjahren sind periodenfremde Erlöse in den Stromerlösen mit -1.360 T€ (Vorjahr 2.568 T€), in den Gaserlösen mit 3.888 T€ (Vorjahr 889 T€), in den Wärmeerlösen mit -1 T€ (Vorjahr -79 T€) und in den sonstigen Umsatzerlösen mit -5 T€ (Vorjahr 109 T€) enthalten.

Die periodenfremden Erlöse betreffen die Mehr- und Mindermengen im Strom und Gas sowie periodenfremde Effekte aus der Verbrauchsabgrenzung bzw. Hochrechnung aufgrund des rollierenden Verfahrens bei der Ablesung. In den periodenfremden Gaserlösen ist daneben eine Gutschrift der Trading Hub Europe GmbH nach § 16 (12) S. 3 der „Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag“ in Höhe von 3.069 T€ enthalten. Sie betrifft die Mengen aus der Überschussperiode Oktober 2023 bis September 2024.

Die Stromerlöse 2025 enthalten Erlöse nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) 14.010 T€ (Vorjahr 15.283 T€). Die Reduzierung der Erlöse gemäß KWKG steht im Zusammenhang mit dem Erreichen der förderfähigen Vollbenutzungsstunden von insgesamt 15.000 h seit Beginn der Förderung. Die Förderung gemäß KWKG für die Modernisierung der GuD Linien 1 und 2 ist seit Mitte Dezember 2025 beendet.

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind neben der Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuschüssen, Baukostenzuschüssen sowie Hausanschlusskosten u. a. auch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 2.085 T€ (Vorjahr 1.392 T€) sowie sonstige periodenfremde Erträge in Höhe von 24 T€ (Vorjahr 83 T€) enthalten. Die Auflösungen von Rückstellungen enthalten Erträge in Höhe von 970 T€ aus der Rückstellung für das Risiko aus dem EWSB und den PBG. Gemäß § 253 Abs. 5 HGB erfolgte im Rahmen der Bewertung der CO<sub>2</sub>-Zertifikate zum 31. Dezember 2025 eine Zuschreibung in Höhe von 1.307 T€. Diese erfolgte auf die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Der **Materialaufwand** beinhaltet periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 1.388 T€ (Vorjahr 1.558 T€). Diese beinhalten im Wesentlichen periodenfremde Effekte aus der Abrechnung von Mehr- und Mindermengen sowie der Netznutzung für Strom und Gas.

Die **Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sind im Anlagenspiegel dargestellt. Sie enthielten im Vorjahr eine Abschreibung auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens in Höhe von 3.132 T€ auf Grund der Anwendung des Niederstwertprinzips bei der Bewertung der CO<sub>2</sub>-Zertifikate zum 31. Dezember 2024.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 231 T€ (Vorjahr 61 T€).

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** beinhalten Aufwendungen aus Aufzinsungen von sonstigen Rückstellungen in Höhe von 16 T€ (Vorjahr 25 T€) sowie von Pensionsrückstellungen in Höhe von 42 T€ (Vorjahr 39 T€). Weiterhin sind neben saldierten Aufwendungen und Erträgen aus Vermögensgegenständen des Deckungsvermögens in Höhe von 23 T€ (Vorjahr -10 T€) auch die saldierten Zinsanteile aus der Zuführung zu Pensionsrückstellungen in Höhe von 10 T€ enthalten.

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** enthalten die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag für Ausgleichszahlungen sowie die vom Organträger erhobenen Körperschaft- und Gewerbesteuerumlagen. Gemäß der Verpflichtung aus dem Ergebnisabführungsvertrag wurde das Ergebnis (nach Rücklagendotierung) an die SWE GmbH und über die Ausgleichszahlung an die Minderheitsgesellschafter abgeführt.

## V. Sonstige Angaben

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen** bestehen aus dem Bestellobligo aus den zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeführten Aufträgen, aus abgeschlossenen Miet- und Leasingverträgen sowie aus Serviceleistungsverträgen in Höhe von 10.396 T€ (davon an verbundene Unternehmen i. H. v. 10.396 T€). Der Gesamtbetrag der erteilten Bestellungen für Investitionen beläuft sich für das Jahr 2026 auf 4.890 T€. Im Übrigen bestehen mit Unternehmen der Stadtwerke Erfurt Gruppe einjährige Dienstleistungsverträge.

Von den offenen Bestellungen entfallen zum Bilanzstichtag 125.823 T€ auf Termingeschäfte für die Energiebeschaffung. Davon entfällt auf die Strombeschaffung ein Nominalwert von 52.741 T€ für die Jahre 2026 bis 2028 und auf die Gasbeschaffung ein Nominalwert von 60.485 T€ und einer Laufzeit bis zum Jahr 2027.

Weiterhin wurden im Geschäftsjahr Verträge über den Kauf von Emissionszertifikaten i. H. v. 12.596 T€ geschlossen, die in den Jahren 2026 und 2027 geliefert werden.

Gemäß § 6b Absatz 2 EnWG sind die **Geschäfte größeren Umfangs** mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen darzustellen. In den Umsatzerlösen sind von der SWE N GmbH die Erlöse gemäß KWKG (14.003 T€) sowie die Erlöse aus vermiedener Netznutzung, aus dem Verkauf von Verlustenergie und sonstige Strom- und Gaslieferungen in Höhe von insgesamt 12.928 T€ enthalten. Des Weiteren enthalten sind die Umsatzerlöse aus Energielieferungen zur Weiterverteilung an die SWE Erneuerbare Energien GmbH (8.674 T€), an die Erfurter Verkehrsbetriebe AG (846 T€), an die SWE Bäder GmbH (730 T€), die SWE GmbH (451 T€) sowie an die SWE Umwelt Service GmbH (2.050 T€). Im Materialaufwand sind die Nutzung des Strom- und Gasnetzes sowie Aufwendungen aus der Strom- und Gaslieferung der SWE N GmbH (61.018 T€) und die Stromlieferung von der von der SWE Umwelt Service GmbH (1.655 T€) sowie die Beschaffung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten für die SWE Umwelt Service GmbH (1.608 T€) enthalten. Von der TEAG Thüringer Energie AG wurden Strom- und Gaseinkäufe in Höhe von 3.530 T€ getätigt. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die Entgelte gemäß den Dienstleistungsverträgen mit der SWE Service GmbH (4.759 T€), mit der SWE Digital GmbH (4.185 T€) und die Aufwendungen gemäß Mietverträgen, das Entgelt gemäß dem Vertrag über Serviceleistungen bzw. über juristische Dienstleistungen mit der SWE GmbH (2.310 T€). Gemäß dem Ergebnisabführungsvertrag mit der SWE GmbH wurde an diese ein Ergebnis in Höhe von 12.234 T€ abgeführt.

Geschäfte mit verbundenen Unternehmen wurden ausschließlich zu marktüblichen Konditionen durchgeführt.

Als **derivative Finanzinstrumente** setzt die SWE E GmbH zur Sicherung von Bezugspreisen Termingeschäfte ein. Die Sicherungsentscheidungen sind ausschließlich auf das Risikomanagement zu Grundgeschäften gerichtet und die Sicherungsgeschäfte werden mit Durchhalteabsicht abgeschlossen, daher können sämtliche Sicherungsbeziehungen durch die Bildung von Bewertungseinheiten bilanziell nachvollzogen werden. Wertänderungen einzelner Bestandteile dieser wirksamen Bewertungseinheiten werden nach der Einfrierungsmethode nicht bilanziert.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente richtet sich nicht auf die Erzielung von Zusatzerträgen ohne Bezug zu Grundgeschäften und steht damit im Einklang mit den definierten Möglichkeiten der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung).

Im Rahmen der Beschaffung von Strom und Gas werden Bewertungseinheiten gebildet. Diese werden bis zum Ende der physischen Belieferung gehalten. Sollte es bis dahin zu Anpassungen der Grundgeschäfte kommen, werden die bestehenden Sicherungsgeschäfte ebenfalls angepasst.

Bei der gebildeten Bewertungseinheit betrifft das Grundgeschäft die Strom- bzw. Gaslieferungen an die Kunden der Gesellschaft. Zur Absicherung des Preisrisikos werden Termingeschäfte getätigt. Da die Sicherungsgeschäfte den gleichen Voraussetzungen wie bei den Grundgeschäften unterliegen, kompensieren die Absicherungsgeschäfte die Wertentwicklung aus den Grundgeschäften. Im Rahmen des Grundgeschäfts werden neben kontrahierten Verträgen geplante sowie hoch wahrscheinliche Umsatzerlöse aus dem Absatz Energie für die Lieferjahre 2025 bis 2027 einbezogen.

Die **Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten** (HGB) betrug im Geschäftsjahr 173,00 Mitarbeiter (145,25 Angestellte und 27,75 gewerbliche Arbeitnehmer).

### Mitglieder des Aufsichtsrates

Niklas Waßmann	Mitglied des Thüringer Landtages	Aufsichtsratsvorsitzender
Stefan Reindl	Vorstandsvorsitzender Vorstand Strategie TEAG Thüringer Energie AG	1. Stellvertretender Vorsitzender
Peter Zaiß	Geschäftsführer SWE Stadtwerke Erfurt GmbH	2. Stellvertretender Vorsitzender
Hannes Lutz	Sachbearbeiter Key-Account-Management SWE Energie GmbH	Arbeitnehmersvertreter
André Grenzdörffer	GmbH-Geschäftsführer CRONUS Gastronomie- und Veranstaltungsservice GmbH	
Christoph Kahlen	Leiter Region Ost Regionalleitungen Thüga Aktiengesellschaft	
Stefan Möller	Mitglied des Deutschen Bundestages AfD-Fraktion	
Dr. Andreas Roß	Mitglied des Vorstands TEAG Thüringer Energie AG	
Karola Stange	MdL a. D. Fraktion Die Linke Rentnerin	

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten Gesamtbezüge in Höhe von 39 T€.

Als Geschäftsführer war vom 1. Januar bis 30. September 2025 Herr Karel Schweng, Schkeuditz, bestellt und seit dem 1. Oktober 2025 ist Herr Dr. Jörn Grothe, Haan, bestellt.

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die **latenten Steuern** werden beim Organträger ausgewiesen.

Die erforderlichen Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB sind im Konzernabschluss der SWE GmbH enthalten.

Der Konzernabschluss erfolgt durch die SWE GmbH, Erfurt, als Mutterunternehmen des größten Konsolidierungskreises. Der Konzernabschluss wird beim Betreiber des Unternehmensregister elektronisch eingereicht.

Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der SWE GmbH. Der bestehende Vertrag vom 13./21. Dezember 2001 nebst 1. Änderung vom 30. November/21. Dezember 2007 und mit 2. Änderung vom 26. Mai/2. Juni 2014 wurde in 2025 vollständig neu gefasst und mit Beschluss der Gesellschafterversammlung am 21. November 2025 bestätigt. Entsprechend § 1 des Ergebnisabführungsvertrages wurde der nach Rücklagendotierung verbleibende Gewinn in voller Höhe an die SWE GmbH abgeführt.

## VI. Nachtragsbericht

Die Unsicherheiten, vor allem hinsichtlich der Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, wurden zwar abgemildert, sind jedoch weiter höher als vor der Krise. Die aktuellen geopolitischen Entwicklungen, besonders der Kriegsausbruch in der Region des Nahen Ostens, ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung, der mit Blick auf die Kosten der Energiebeschaffung erhebliche Wirkung auf das Unternehmensergebnis auf die SWE E GmbH haben könnte.

Erfurt, 10. April 2026

SWE Energie GmbH



Dr. Jörn Grothe  
Geschäftsführer

Anlage zum Anhang  
Anlagenspiegel

## Anlage zum Anhang

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenpiegel)

SWE Energie GmbH, Erfurt

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.412.622,34	771.513,66	0,00	215.302,97	8.399.438,97	5.890.565,69	782.122,83	0,00	6.672.688,52	1.726.750,45	1.522.056,65
2. Geleistete Anzahlungen	334.881,01	900.177,62	1.881,25	-217.174,97	1.016.002,41	0,00	0,00	0,00	0,00	1.016.002,41	334.881,01
	7.747.503,35	1.671.691,28	1.881,25	-1.872,00	9.415.441,38	5.890.565,69	782.122,83	0,00	6.672.688,52	2.742.752,86	1.856.937,66
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	32.500.832,11	3.096.134,31	1.263.743,64	235.678,23	34.568.901,01	17.847.628,96	503.331,06	742.743,64	17.608.216,38	16.960.684,63	14.653.203,15
2. Technische Anlagen und Maschinen	233.858.097,76	2.088.617,70	2.856.715,77	7.716.070,77	240.806.070,46	170.115.541,16	8.910.491,03	2.820.540,13	176.205.492,06	64.600.578,40	63.742.556,60
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.379.929,99	175.960,41	2.413,82	1.872,00	6.555.348,58	5.978.507,66	183.591,68	2.168,49	6.159.930,85	395.417,73	401.422,33
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.080.083,31	4.164.015,86	382,30	-7.951.749,00	6.291.967,87	0,00	0,00	0,00	0,00	6.291.967,87	10.080.083,31
	282.818.943,17	9.524.728,28	4.123.255,53	1.872,00	288.222.287,92	193.941.677,78	9.597.413,77	3.565.452,26	199.973.639,29	88.248.648,63	88.877.265,39
<b>Summe</b>	<b>290.566.446,52</b>	<b>11.196.419,56</b>	<b>4.125.136,78</b>	<b>0,00</b>	<b>297.637.729,30</b>	<b>199.832.243,47</b>	<b>10.379.536,60</b>	<b>3.565.452,26</b>	<b>206.646.327,81</b>	<b>90.991.401,49</b>	<b>90.734.203,05</b>

# Lagebericht

## für das Geschäftsjahr 2025

S W E E n e r g i e G m b H , E r f u r t

### I. Grundlagen des Unternehmens

Die SWE Energie GmbH (SWE E GmbH), ein Unternehmen der Stadtwerke Erfurt Gruppe, ist der kommunale Energieversorger der thüringischen Landeshauptstadt Erfurt und versorgt rund 133.000 Kundenstellen mit Strom, Gas und Wärme. Der Schwerpunkt des Strom- und Gasvertriebs liegt auf der Stadt Erfurt. Strom- und Gasprodukte werden aber auch in Thüringen und darüber hinaus bundesweit angeboten. Die Versorgung mit Fernwärme ist auf das Erfurter Stadtgebiet begrenzt.

Die SWE E GmbH erzeugt mit ihren umweltfreundlichen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) jährlich etwa 704 GWh Fernwärme und 463 GWh Strom und deckt damit 100 % des Fernwärme- und einen bedeutenden Teil des Strombedarfs der Stadt Erfurt. Im Rahmen der Fernwärmeversorgung wird ein 201 Kilometer langes Fernwärmenetz betrieben.

Die SWE E GmbH bietet neben den Produkten Strom, Gas und Fernwärme weitere energiespezifische Dienstleistungen an. Hierunter fallen insbesondere Angebote zum Wärme-Contracting sowie Elektromobilitätslösungen. Außerdem steht den Kunden eine umfassende Energieberatung u. a. zum Gebäude, zur Optimierung der Haustechnik und Hilfe bei Fördermitteln zur Verfügung. Als kommunaler Energieversorger ist die SWE E GmbH für ihre Kunden im Kundendienstzentrum in der Magdeburger Allee und in der Servicestelle am Anger für Fragen rund um ihre Energieprodukte und -dienstleistungen erreichbar.

Die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, eine 100%-ige Tochter der Landeshauptstadt Erfurt, hält mit 61 % den Mehrheitsanteil an der SWE E GmbH. Weitere Gesellschafter sind die Thüringer Energie AG (29 %), regionaler Energieversorger und größtes kommunales Unternehmen in Thüringen und die Thüga AG (10 %), der größte Verbund kommunaler Energie- und Wasserdienstleister in Deutschland.

Gemäß § 6b Absatz 3 Satz 1 EnWG haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen in ihrer Buchführung getrennte Konten zu führen. Die SWE E GmbH als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen hat nur andere Tätigkeiten gemäß § 6b EnWG Absatz 3 Satz 3 und Satz 4, für die Konten zu führen sind, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können. Diese anderen Tätigkeiten umfassen andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors, andere Tätigkeiten innerhalb des Gassektors sowie andere Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors.

## II. Wirtschaftsbericht

### 1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Gemäß dem Bericht „Agora - Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge 2025“ (Agora) prägten geopolitische Unsicherheiten und eine schwache Investitionstätigkeit im Jahr 2025 die deutsche Wirtschaftsentwicklung. Während die Dienstleistungssektoren moderat wuchsen, sank der Produktionsindex im verarbeitenden Gewerbe um weitere rund 2 %. Bei klimaneutralen Technologien bieten die Weltmärkte hingegen Wachstumschancen.

Im Jahresmittel stieg der Börsenstrompreis gegenüber dem Jahr 2024 um 13 %. Ursächlich waren höhere Erdgaspreise und eine leicht gestiegene Erdgasverstromung aufgrund einer schwachen Windausbeute zu Beginn des Jahres. Der starke Solaranlagen-Ausbau der letzten Jahre wirkte vor allem im Sommerhalbjahr 2025 preisdämpfend. Für die energieintensive Industrie blieb der Strompreis gegenüber dem Jahr 2024 stabil, aber durch strukturell höhere Erdgaspreise weiterhin oberhalb des Niveaus von vor 2022.

Während der Primärenergieverbrauch etwa gleich blieb, änderten sich die Anteile der dahinterliegenden Energieträger: Es kam zu Anstiegen bei fossilem Erdgas und bei den Erneuerbaren Energien. Rückläufig entwickelten sich hingegen Steinkohle, Braunkohle und Mineralöl. Damit stieg der Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch erstmals auf 20,6 %.

Noch vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 beschloss der Bundestag mehrere energiepolitische Initiativen: die Änderung des EnWG und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, eine Regierungsinitiative zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und „für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau“.

Das „Gesetz zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der KWK-Ausschreibungsverordnung“ trat am 1. April 2025 in Kraft. Dieses Gesetz führt insbesondere zu einer bedingten Verlängerung des KWKG. Mit der Änderung können KWK-Anlagen künftig auch dann gefördert werden, wenn bis Ende des Jahres 2026 entweder eine Genehmigung vorliegt oder eine verbindliche Bestellung der Anlage erfolgt ist.

Die „kleine“ EnWG-Novelle enthält u. a. Regelungen zur Ausweitung der Direktvermarktung, zur Vergütung von EE-Anlagen in Zeiten negativer Preise sowie zur Übernahme von mehr Systemverantwortung durch erneuerbare Energien. Die Voraussetzungen für die Wärmenetz- und Wärmespeicherförderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wurden im Zuge einer aktuellen Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes leicht angepasst, um redaktionelle Ungereimtheiten hinsichtlich der Fristen zur Inbetriebnahme von Wärmenetzen nach § 18 KWKG und Wärmespeichern nach § 22 KWKG nach dem Jahr 2026 zu beseitigen.

Eine entsprechende Anpassung des KWKG beschloss der Bundestag Mitte November 2025. Nun mehr gilt: Die Inbetriebnahme des Wärmenetzes muss bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten landesrechtlichen Genehmigung bzw. bis zum Ende des vierten Jahres nach Vorlage der verbindlichen Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen erfolgen. Somit ist das Wärmenetz spätestens am 31. Dezember 2030 in Betrieb zu nehmen.

Nach dem politischen Wechsel Anfang des Jahres 2025 blieben neue energie- und klimapolitische Weichenstellungen auf Bundesebene weitgehend aus. Das Energiewendemonitoring im Auftrag des Wirtschaftsministeriums bestätigte, dass die Energiewende auf einem guten Weg ist, identifizierte aber auch Handlungsbedarf. Obwohl die Bundesregierung wichtige energiepolitische Entscheidungen angekündigt hatte, machten zentrale Gesetzgebungsprozesse wie die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) oder die Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) kaum Fortschritte.

Die Bundeswirtschaftsministerin hat die Alarmstufe Zwei des Notfallplans Gas zum 1. Juli 2025 aufgehoben, unter Verweis auf eine stabilisierte Versorgungslage.

Am 11. Juni 2025 fand vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg die mündliche Verhandlung zur Beihilferelevanz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2020 (KWKG 2020) statt. In erster Instanz hatte das Europäische Gericht (EuG) entschieden, dass es sich beim KWKG 2020 nicht um eine staatliche Beihilfe handelte. Gegen dieses Urteil des EuG hat die EU-Kommission rechtzeitig Rechtsmittel eingelegt (Az. C-242/24 P), sodass die Entscheidung über die Sache nun beim EuGH liegt. Sollte der EuGH das KWKG 2020 nicht als Beihilfe einstufen, würde die Bundesregierung über einen deutlich größeren Handlungsspielraum für eine etwaige KWKG-Novelle verfügen, wenn sich dabei der Fördermechanismus nicht ändert.

Der Bundestag hat am 6. November 2025 eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) beschlossen, mit der die bisherige Gasspeicherumlage ab 1. Januar 2026 entfällt. Die Kosten für das Auffüllen der deutschen Gasspeicher sollen ab dem Jahr 2026 aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) des Bundes übernommen werden. Bislang zahlten Haushalte und Unternehmen dafür einen Zuschlag auf ihre Gasrechnungen.

Das „Gesetz für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026“ trat am 12. Dezember 2025 in Kraft. Stromlieferanten werden verpflichtet, einen entsprechenden Entlastungsbetrag in ihrer Kalkulation des Gesamtstrompreises zu berücksichtigen. In den Anfang des Jahres Oktober 2025 veröffentlichten Netzentgelten für das Jahr 2026 wurde der Zuschuss bereits obligatorisch angesetzt, sodass die endgültigen Entgelte im Dezember in vielen Netzgebieten kaum noch Veränderungen beinhalteten. In der Kalkulation für die Strompreise im Jahr 2026 wurden die endgültigen Netzentgelte vollumfänglich berücksichtigt.

Das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des EnWG 2025 kann als abgeschlossen bewertet werden (Verkündung steht noch aus). Notwendige Anpassungen zum Sperrverfahren werden vorbereitet. Es ist derzeit davon auszugehen, dass zur Abwendung von Energiesperren zukünftig ein enger Austausch mit den Sozialbehörden erfolgen muss, weshalb dahingehende Abstimmungen stattfanden.

Der Bundestag hat am 4. Dezember 2025 das Geothermiebeschleunigungsgesetz (GeoBG) verabschiedet. Das Gesetz dient der Umsetzung europäischer Vorgaben aus der Erneuerbaren Energien Richtlinie (RED) und soll Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmespeicher und Wärmeleitungen vereinfachen und beschleunigen. Mit dem Gesetz soll die Erschließung des energetischen Potenzials der Geothermie, der Ausbau der klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgung durch Wärmepumpen sowie der Transport und die Speicherung von Wärme beschleunigt werden. Schließlich soll der Ausbau von Batteriespeichern durch Vereinfachungen im Planungsrecht unterstützt werden.

## 2. Geschäftsverlauf

Die gesetzlichen Neuerungen nach § 41a EnWG, wonach alle Stromversorger in Deutschland dynamische Tarife anbieten müssen, erforderten Anpassungen in der Vertrags- und Systemlandschaft der SWE E GmbH. Verpflichtende Voraussetzung für den Letztverbraucher, um einen dynamischen Pflichttarif abschließen zu können, ist zudem ein intelligentes Messsystem (iMSys). Ab 1. Januar 2025 wurde bei der SWE E GmbH ein dynamischer Tarif eingeführt. Darüber hinaus wurde die Produktstrategie für Privat- und Geschäftskunden aufgrund gesetzlicher Neuerungen, insbesondere zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, überarbeitet.

Die Preisbremsengesetze traten am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Bis zum 31. Mai 2025 wurden noch Endabrechnungen aus Lieferantensicht gelegt und letzte Mitteilungspflichten erfüllt. Damit sind die auferlegten Pflichten nach Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und Strompreisbremsengesetz (StromPBG) erfüllt.

Im Frühjahr 2025 erhielt die SWE E GmbH erneut das Gütesiegel „Geprüfte Kundenzufriedenheit“. Über eine Onlinebefragung wurde die Zufriedenheit der Privatkunden mit der Serviceorientierung der SWE E GmbH untersucht. Im Gesamtergebnis wurden der SWE E GmbH wiederholt konstant gute Leistungen bestätigt. Besonders die Öffnungszeiten und die Freundlichkeit unseres Kundenservices fielen positiv auf.

Die Power-to-Heat-Anlage am Standort Erfurt-Ost wurde am 11. September 2025 offiziell eingeweiht. Die bauliche Fertigstellung sowie Inbetriebnahme waren bereits im Mai 2025. Die Anlage hat eine thermische Leistung von 20 MW. Auf Grund einer Vereinbarung mit 50Hertz soll die Anlage vorwiegend (bis zum Jahr 2030) durch 50Hertz für Redispatch-Anfragen genutzt werden. Außerhalb Redispatch ist bereits eine ergänzende Nutzung durch den Anlagenbetreiber SWE E GmbH möglich. Nach Vertragsende steht die Anlage der SWE E GmbH zur freien Nutzung zur Verfügung.

Die Themen „Künstliche Intelligenz“ (KI) und „Robotic Process Automation“ (RPA) gewinnen zunehmend an Bedeutung, insbesondere um Effizienzpotentiale zu nutzen. Im Dezember 2025 wurde mit der Laborphase einer GPT-basierten Lösung für die SWE Gruppe gestartet. GPT steht für „Generative Pre-trained Transformer“ und bezeichnet ein KI-Sprachmodell. Das Tool wird derzeit von Testern intensiv erprobt und geprüft. Ziel dieser Phase ist es, wertvolle Erkenntnisse für eine mögliche dauerhafte Implementierung einer GPT-basierten Lösung innerhalb der SWE Gruppe zu gewinnen.

Für die Kommunale Wärmeplanung erfolgte im abgelaufenen Geschäftsjahr die grundsätzliche Fertigstellung der Bestands- und Potenzialanalyse. Diese wurde in einem öffentlichkeitswirksamen Vorstellungstermin für die Bestands- und Potenzialanalyse am 23. September 2025 vorgestellt. In einem weiteren Schritt fand im Rahmen eines „Wärmewende-World-Cafés“ eine fachliche Diskussion von drei Zielszenarien mit den wichtigsten Stakeholdern, darunter die Stadt Erfurt, statt. Im Ergebnis wurde ein favorisiertes Zielszenario fortgeführt. Nach der Prüfung durch die Stadt Erfurt und die Einarbeitung ihres Feedbacks konnte das Zielszenario am 15. Dezember 2025 an diese übergeben werden. Im Weiteren wird nun an einer Umsetzungsstrategie der Kommunalen Wärmeplanung gearbeitet.

Im Zuge der Überlegungen zur kommunalen Wärmeplanung wurde ab 1. April 2025 neben dem Strom- und Gasvertrieb auch die Wärmeakquise im Vertriebsbereich angesiedelt. Mit einer neuen Abteilung „Vertrieb Energielösungen“, die neben der Wärmeakquise auch die Geschäftsfelder Elektromobilität und Photovoltaik umfasst, sollen die Chancen der Energiewende noch stärker genutzt werden.

Die SWE E GmbH baut das öffentliche Ladenetz weiter aus. Die öffentliche Ladeinfrastruktur (öLIS) verzeichnet mittlerweile 119 Ladepunkte an 35 Standorten. Für die öLIS wurde eine Preisanpassung zum 1. Juni 2025 umgesetzt. Für die Ladeapp fand ein Releasewechsel statt, der die Performance verbessert und den Funktionsumfang optimiert sowie erweitert.

Der Gesamtstromabsatz der SWE E GmbH im Geschäftsjahr 2025 lag mit 482,9 GWh um 84,5 GWh unter dem Niveau des Vorjahres. Die Entwicklung steht im Zusammenhang mit der Kündigung einiger RLM-Kunden zu Beginn des Jahres, mit allgemeinen Kundenrückgängen bei den nicht leistungsgemessenen Kunden sowie mit verschiedenen Effekten aus Sparverhalten, Zubau von Photovoltaik-Anlagen, hoher Preissensibilität und starkem Wettbewerb.

An die SWE N GmbH wurden 33,2 GWh zur Deckung von Netzverlusten geliefert.

Im Geschäftsjahr 2025 verkaufte die SWE E GmbH insgesamt 654,7 GWh Kommunalgas und lag damit um 24,7 GWh über dem Vorjahresniveau. Der Heizbedarf bei den Kunden des Standardlastprofils stieg temperaturbedingt.

Die Gas- und Dampfturbinenanlage am Standort Erfurt-Ost (GuD-Anlage) erzeugte im Berichtsjahr 2025 insgesamt 463,0 GWh Strom, 9,9 GWh mehr als im Vorjahr.

Die Verdichtung und der Ausbau des Fernwärmenetzes sind weiterhin ein Aufgabenschwerpunkt der SWE E GmbH im Bereich Wärme. Die Fernwärmeerschließung erfolgte vorwiegend in bestehenden Wohngebieten, aber auch für neu erschlossene Quartiere.

Die Anzahl der Kundenstellen in der Fernwärme stieg im Vergleich zum Vorjahr um 27 auf 1.745. Die Fernwärmeverrechnungsleistung stieg zum Jahresende 2025 insgesamt um 2,0 MW auf 413,1 MW.

Die Fernwärmepreise wurden vertragsgemäß nach den Preisänderungsbestimmungen der SWE E GmbH quartalsweise angepasst. Der Fernwärmemischpreis für den Referenzfall von 160 kW stieg gegenüber dem Vorjahr um 4,21 %. Der Arbeitspreis stieg im Mittel um 4,66 %. Er ist abhängig von den Marktpreisentwicklungen. Der Leistungspreis stieg im Durchschnitt ebenfalls um 4,61 %. Der Zertifikatspreis lag im Mittel leicht über dem Vorjahr mit + 0,49 %. Im Fernwärmepreis ist die Gasspeicherrumlage (Umlage auf Grund der höheren Kosten der Gasbeschaffung für die Wärmeerzeugung) enthalten. Diese stieg gegenüber dem Jahr 2024.

Der Fernwärmeabsatz stieg gegenüber dem Vorjahr um 36,7 GWh auf 566,3 GWh. Der Zuwachs des Wärmebedarfs ist temperaturbedingt vor allem in den Monaten der Heizperiode zu Beginn und Ende des Jahres 2025. Außerdem stieg auch der Bedarf bei einzelnen Industriekunden.

Das Temperaturniveau, bezogen auf das gesamte Jahr 2025, lag im Durchschnitt mit 9,80 Kelvin um 1,03 Kelvin unter dem Mittel des Jahres 2024.

Die Erzeugeranlagen der SWE E GmbH speisten 676,8 GWh Wärme in das Fernwärmenetz der SWE E GmbH ein. Ein Teil des Fernwärmebedarfs wurde durch Zukäufe von Dampf aus der Restabfallbehandlungsanlage der SWE UmweltService GmbH (SWE US GmbH) gedeckt.

Im Geschäftsfeld Wärme-Contracting führten die Beendigungen von Verträgen zu einer Reduzierung der Zahl der Kundenanlagen auf 140. Die Nachfrage ist in diesem Segment eher verhalten. Da in diesem Geschäftsfeld inzwischen bei Neuanlagen der erforderliche 65%-Anteil für Erneuerbare Energien berücksichtigt werden muss, wurde ein Produkt mit Wärmepumpe in zwei Ausprägungen (als Single-Variante und als Hybridsystem) entwickelt. Erste Angebote wurden bereits an Interessenten ausgereicht. Der Wärmeabsatz lag mit 14,8 GWh unter dem Niveau des Vorjahres.

Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte die SWE E GmbH 173,00 Mitarbeiter (HGB-Durchschnitt). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Mitarbeiter um acht. Die Erhöhung der Mitarbeiterzahl steht im Wesentlichen im Zusammenhang mit neuen Stellen in den Bereichen Erzeugung, Wärmenetz, Energiewirtschaft und im Bereich Vertrieb. Teilweise führen Nachfolgeregelungen zu temporären Doppelbesetzungen.

Das im Geschäftsjahr 2025 erzielte Ergebnis (EBT) von 41,6 Mio. € liegt mit 17,4 Mio. € über der Prognose für das Geschäftsjahr 2025 (24,3 Mio. €), welches vor allem auf Grund der positiven Entwicklungen der Ergebnisse in den Geschäftsfeldern Gasvertrieb, Wärme und Stromerzeugung über Planniveau liegt. Geringere Instandhaltungsleistungen, geringeren Abschreibungen in Verbindung mit niedrigeren Investitionen und die Auflösung der Rückstellung zum Risiko Rückzahlungsverpflichtung aus Preisbremsengesetz, beeinflussen das Ergebnis positiv. Weiterhin erhielt die SWE E GmbH eine periodenfremde Gutschrift der Trading Hub Europe (THE) in Höhe von 3,1 Mio. €.

Insbesondere mit der bisher erarbeiteten Wesentlichkeitsanalyse, den Tätigkeiten zur GAP-Analyse und der Prüfung der taxonomiefähigen und -konformen Tätigkeiten innerhalb der Stadtwerke Erfurt Gruppe wurde der Grundstein für die Umsetzung der neuen Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Richtlinie der Europäischen Union (EU) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) inklusive der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und der EU-Taxonomie-Verordnung gelegt. Weiterhin wurde mit der Implementierung der Environmental, Social and Governance (ESG)-Software, der Erarbeitung der Treibhausgasbilanz und der Klimarisikoanalyse als Vorbereitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung begonnen. Auch die Bearbeitung des freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards für kleine und mittlere Unternehmen (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) soll dazu dienen, gut auf die CSRD-Pflichten vorbereitet zu sein.

Die Umsetzung der neuen Nachhaltigkeitsberichtspflichten sollte ursprünglich das Geschäftsjahr 2025 betreffen. Mit dem Vorschlag zur Änderung der europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Omnibus-Paket I) der EU-Kommission vom 26. Februar 2025 verfolgte die EU-Kommission das Ziel, die Pflichten aus der CSRD, der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und der EU-Taxonomie zu lockern, um so einen Bürokratieabbau zu erzielen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu erhöhen. Aufgrund der Stop-the-Clock-Richtlinie der EU am 3. April 2025 wurde die Berichtspflicht um zwei Jahre auf das Berichtsjahr 2027 verschoben. Nach monatelangen Verhandlungen hat die EU am 16. Dezember 2025 eine Einigung in Bezug auf die Richtlinie zur Änderung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen erzielt. Es wurden umfangreiche Anpassungen an der CSRD vorgenommen. Künftig unterliegen nur noch Unternehmen der verpflichtenden CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung, die mehr als 1.000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Nettojahresumsatz von mehr als 450 Mio. Euro aufweisen. Das bedeutet, dass der SWE Stadwerke Erfurt Konzern für das Geschäftsjahr 2027 eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD im Rahmen des Konzernlageberichts durchführen wird.

### 3. Lage des Unternehmens

#### Ertragslage

Die Umsatzerlöse der SWE E GmbH betragen 340.838 T€ (Vorjahr 385.339 T€). Darin sind Umsatzerlöse Strom (ohne Stromsteuer) in Höhe von 184.644 T€ (davon Umsatzerlöse aus Vorjahren -1.360 T€) enthalten. Gegenüber dem Vorjahr ist insgesamt eine Senkung der Stromerlöse um 55.852 T€ zu verzeichnen: Im Vertriebsbereich sanken vor allem die Umsätze an nicht leistungsgemessene Kunden innerhalb des Netzgebietes der SWE N GmbH und an leistungsgemessene Kunden (absatzbedingt). Im Bereich Stromerzeugung sanken die Erlöse für vermiedene Netzentgelte; im Vorjahr lagen die Erlöse auf Grund periodenfremder Erlöse aus der Rückspeisung ins TEN-Netz höher. Die Vermarktungserlöse Strom lagen preisbedingt unter dem Vorjahr. In den Umsatzerlösen Strom sind Erlöse gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Höhe von 14.010 T€ enthalten. Die Erlöse gemäß KWKG sanken gegenüber dem Vorjahr. Die Förderung lief auf Grund der Beendigung der maximalen Förderdauer Mitte Dezember 2025 aus.

Die Gaserlöse (ohne Energiesteuer) liegen mit 66.329 T€ um 3.853 T€ über dem Vorjahr (62.476 T€). In den Gaserlösen sind Umsätze aus Vorjahren in Höhe von 3.888 T€ enthalten. In den periodenfremden Erlösen ist eine Gutschrift der Trading Hub Europe (THE) in Höhe von 3.069 T€ enthalten. Die Umsatzerlöse Wärme stiegen im Vergleich zum Vorjahr preis- und absatzbedingt von 79.863 T€ auf 85.796 T€ (darunter periodenfremd -1 T€). Die sonstigen Umsatzerlöse lagen mit 4.069 T€ über dem Vorjahr (2.504 T€). In den sonstigen Umsatzerlösen ist der Verkauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten an die SWE US GmbH in Höhe von 1.609 T€ enthalten. Der Gegenposten ist im Materialaufwand enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge lagen bei 6.012 T€ (Vorjahr 4.609 T€). Die periodenfremden Erträge betragen 24 T€ (Vorjahr 83 T€). In den sonstigen Erträgen sind Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von 2.085 T€ enthalten (Vorjahr 1.392 T€). Darin sind 970 T€ Auflösung aus der Rückstellung Preisbremsen für einzelne Strombetriebsverbrauchsanlagen berücksichtigt. Zudem ist eine Zuschreibung auf CO<sub>2</sub>-Zertifikate von 1.307 T€ enthalten.

Der Materialaufwand betrug 263.900 T€ (Vorjahr 298.142 T€). Davon lagen die Kosten für Strombezug (inkl. Netznutzung) bei 108.243 T€. Die Kosten für Strombezug sanken um 28.673 T€ mengen- und beschaffungspreisbedingt gegenüber dem Vorjahr. Die Kosten für Gasbezug (inkl. Netznutzung) betragen 119.123 T€. Die Senkung gegenüber dem Jahr 2024 um 11.612 T€ steht im Zusammenhang mit den gesunkenen Beschaffungskosten für die Strom- und Wärmeerzeugung und für das Kommunalgas. In den sonstigen Materialaufwendungen sind vor allem Instandsetzungsaufwendungen sowie das Gestattungsentgelt Fernwärme enthalten. Die periodenfremden Materialaufwendungen betragen 1.388 T€ (Vorjahr 1.558 T€).

Der Personalaufwand lag mit 13.953 T€ über dem Niveau des Vorjahres (Vorjahr 12.379 T€). Die Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten betrug im Berichtszeitraum 173,00 (Vorjahr 166,75).

Die Abschreibungen betragen 10.380 T€ (Vorjahr 13.774 T€). Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen (Vorjahr 0 T€). In den Abschreibungen des Vorjahres waren 3.132 T€ Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens auf Grund der Anwendung des Niederstwertprinzips bei der Bewertung des Bestandes der CO<sub>2</sub>-Zertifikaten gemäß TEHG enthalten (s. Erläuterungen im Anhang und bei den sonstigen Erträgen).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 16.887 T€ (Vorjahr 16.256 T€). Die Wesentlichen Veränderungen betreffen den Anstieg der periodenfremde Aufwendungen (231 T€, Vorjahr 61 T€) sowie die Bildung einer zusätzlichen Rückstellung auf Basis einer E-Mail der BNetzA, die die Prüfung der Verfahrensweise der Umsetzung des Strompreisbremsengesetzes (SPBG) ankündigt. Die Rückstellung in Höhe von 315 T€ bildet das Risiko einer Rückzahlung von Gutschriften nach dem SPBG ab.

Das Finanzergebnis betrug 105 T€ (Vorjahr 11 T€). Diese Position enthält die Aufzinsung von Rückstellungen aufgrund der Bewertung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in Höhe von 65 T€ (Vorjahr 64 T€).

Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein Gewinn vor Steuern (= EBT earnings before taxes) in Höhe von 41.650 T€ (Vorjahr 49.345 T€) erzielt. (Erläuterung s. Punkt Gesamtaussage).

Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Auflösung Sonderposten (EBITDA) beträgt für das Geschäftsjahr 2025 50.614 T€.

## Finanzlage

Die Gesellschaft ist in das Zentrale Finanzmanagement der Stadtwerke Erfurt Gruppe eingebunden. Die Liquidität des Unternehmens war jederzeit gesichert.

	Berichtsjahr	Vorjahr
	T€	T€
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	63.445	47.876
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-9.393	-9.999
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-54.745	-37.119
<b>Veränderung des Finanzmittelfonds</b>	<b>-693</b>	<b>758</b>

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit erhöhte sich auf 63.445 T€ (Vorjahr 47.876 T€). Maßgeblich hierfür sind die Veränderungen der Ertragszuschüsse in Höhe von 7.893 T€ (Vorjahr -969 T€) sowie der Rückstellungen von T€ 5.809 (Vorjahr T€ -8.009). Die Verbindlichkeiten sind um 2.386 T€ (Vorjahr 18.245 T€) gestiegen. Die Abschreibungen/Zuschreibungen betragen 9.071 T€ (Vorjahr 13.774 T€). Der Cashflow aus Investitionstätigkeit veränderte sich auf -9.393 T€ (Vorjahr -9.999 T€). Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit liegt mit -54.745 T€ (Vorjahr -37.119 T€) aufgrund der Auszahlungen aus der Ergebnisabführung und der Steuerumlagen deutlich über dem Vorjahreswert. Im Geschäftsjahr 2025 wurde keine Darlehensaufnahme durchgeführt.

## Vermögenslage

Zur Analyse der Vermögens- und Kapitalstruktur wurde die Bilanz in eine Strukturbilanz überführt. Hierzu wurde das Sonderverlustkonto vom Eigenkapital abgezogen und die Sonderposten sowie die empfangenen Ertragszuschüsse zu je 70 % dem Eigenkapital zugeordnet. Der Restbetrag wurde in das mittel- und langfristige Fremdkapital gegliedert. Das Sonderverlustkonto ist mit den Sonderrücklagen gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG verrechnet.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
<b>Aktiva</b>	<b>204.287</b>	<b>100</b>	<b>207.547</b>	<b>100</b>	<b>-3.260</b>
Langfristig gebundenes Vermögen	90.991	45	90.734	44	257
Kurzfristig gebundenes Vermögen	113.296	55	116.813	56	-3.517
<b>Passiva</b>	<b>204.287</b>	<b>100</b>	<b>207.547</b>	<b>100</b>	<b>-3.260</b>
Wirtschaftliches Eigenkapital	65.616	32	51.667	25	13.949
Mittel- und Langfristiges Fremdkapital	38.169	19	40.108	19	-1.939
Kurzfristiges Fremdkapital	100.502	49	115.772	56	-15.270

Für Investitionen wurden 11.196 T€ (Vorjahr 12.399 T€) aufgewendet. Schwerpunkt war die Errichtung einer Power-to-Heat-Anlage am Standort Erfurt-Ost. Den Investitionen standen Abschreibungen in Höhe von 10.379 T€ (Vorjahr 10.642 T€) gegenüber. Die Vorräte betreffen im Wesentlichen Lagermaterial, Heizölbestände und den Bestand an entgeltlich erworbenen Emissionsrechten. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten reduzierten sich auf 80.378 T€ (Vorjahr 82.514 T€). Darunter stellen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit 40.974 T€ (Vorjahr 43.586 T€), die Forderungen gegen verbundene Unternehmen mit 35.365 T€ (Vorjahr 35.548 T€) – davon 27.872 T€ (Vorjahr 24.614 T€) gegenüber die SWE Service GmbH für das Poolkonto – die wesentlichen Positionen dar. Die flüssigen Mittel der Gesellschaft betreffen mit 115 T€ (Vorjahr 808 T€) im Wesentlichen Guthaben bei Kreditinstituten.

Das langfristig gebundene Vermögen wird zum Bilanzstichtag zu 72 % durch das Eigenkapital (inklusive 70 % Sonderposten) gedeckt (Vorjahr 57 %).

Per 31. Dezember 2025 verfügte die Gesellschaft über einen Finanzmittelfonds in Höhe von 115 T€ (Vorjahr 808 T€). Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen 24.116 T€ (Vorjahr 28.291 T€). Es erfolgten planmäßige Tilgungen in Höhe von 4.175 T€ (Vorjahr 4.449 T€).

#### 4. Gesamtaussage

Die aktuelle Schwäche der deutschen Wirtschaft wird neben konjunkturellen Faktoren auch durch einen tiefgreifenden Strukturwandel sowie durch geopolitische Veränderungen verursacht. Vor dem Hintergrund einer sich ändernden Weltordnung und Zweifeln an der Verlässlichkeit der Sicherheitsgarantien der USA für die europäischen NATO-Staaten geraten etablierte wirtschaftliche und sicherheitspolitische Strukturen unter Anpassungsdruck. Zugleich erschwert die immer noch andauernde Fragmentierung des europäischen Binnen- und Kapitalmarktes die Anpassung der europäischen Volkswirtschaften an die veränderten globalen Herausforderungen. Auf den Energiemärkten stiegen die mittleren Gas- und Strompreise an den Großhandelsmärkten im Jahr 2025 an. Parallel dazu stieg der CO<sub>2</sub>-Preis im europäischen Emissionshandel ab April kontinuierlich an und überschritt zum Jahresende die Marke von 80 €/t.

Für die SWE E GmbH machte sich dies über den starken Wettbewerbsdruck spürbar, sowohl bei den leistungsgemessenen Kunden als auch im Privat- und Geschäftskundensegment. Insbesondere im Privat- und Geschäftskundensegment findet zunehmend ein Verdrängungswettbewerb mittels attraktiver Marktpreise und hoher Wechselboni statt. Diesem Trend kann nur durch umfassende Maßnahmen zur Prozessautomatisierung, weitere Anpassungen der Produktstrategie sowie einen noch stärkeren Fokus auf die USP der SWE E GmbH entgegengewirkt werden.

Die Arbeiten zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes und zur Umsetzung des Erfurter Energiemodells waren wesentliche Schwerpunkte des abgelaufenen Geschäftsjahres 2025.

Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen kann der Geschäftsverlauf der SWE E GmbH im Jahr 2025 überwiegend positiv beurteilt werden. Die Bereiche Gas- und Wärmevertrieb verzeichneten positive Entwicklungen gegenüber dem Vorjahr. Die Ursachen sind teilweise auf höhere Absätze und auf günstigere Beschaffungskosten zurückzuführen. In der Stromerzeugung verringerte sich die Rohmarge erwartungsgemäß gegenüber dem Vorjahr. Die Förderung gemäß KWKG lief nach Erreichen der förderfähigen Benutzungsstunden Anfang Dezember 2025 aus. Einzig der Bereich Stromvertrieb verzeichnet gegenüber dem Vorjahr und der Prognose 2025 einen Rückgang auf Grund der Verringerung der Marge. Für die Privat- und Geschäftskunden wurden im Jahr 2025 aufgrund des hohen Wettbewerbsdrucks die Preise konstant gehalten. Andererseits war eine deutliche Steigerung der Netznutzungskosten sowie eine leichte Erhöhung der Beschaffungskosten zu verzeichnen.

### **III. Prognose, Chancen- und Risikobericht**

#### **1. Prognosebericht**

Die aktuelle geopolitische Lage führt aufgrund der Auswirkungen infolge des Russland-Ukraine-Konflikts und des Iran-Konflikts zu mehr Unsicherheiten für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Infolgedessen ist die Prognosefähigkeit eingeschränkt.

Aus Sicht des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) ist im kommenden Jahr die Anpassung des Förder- und Investitionsrahmens für Erneuerbare Energien wichtig, die den Ausbau nicht ausbremsen darf. Sie wird ein wichtiges Signal für das Ambitionsniveau der Unternehmen sein, die in den Ausbau investieren. Gleichzeitig müssen der Ausbau Erneuerbarer Energien besser mit den Netzen in Einklang gebracht werden und die Kosten- und Systemeffizienz stärker in den Fokus rücken. Dazu gehört neben gezielten Förderanreizen auch die Optimierung bei Ausschreibungen. Ein großer Hebel ist auch ein ernstgemeinter Bürokratieabbau. Wichtig ist zudem die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Bis zum Jahr 2040 sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Europäischen Union (EU) um 90 % reduziert werden. Die EU-Kommission legte am 2. Juli 2025 in Brüssel das Klimaziel ausgehend vom Basisjahr 1990 vor. Auf dem Weg dahin hat die Europäische Union bereits das Zwischenziel von 55 % weniger CO<sub>2</sub> bis zum Jahr 2030 festgeschrieben. Bis zum Jahr 2050 soll die EU klimaneutral werden, das heißt, ohne jegliche Emissionen auskommen. Allerdings ermöglicht die Kommission den EU-Mitgliedstaaten weitgehende Flexibilitäten, um das 90 %-Ziel bis zum Jahr 2040 zu erreichen, um vor allem die energieintensiven Industrien zu schützen. Neben den internationalen Gutschriften für Emissionszertifikate, die ab dem Jahr 2036 eingeführt werden sollen, und dem bisher bewährten CO<sub>2</sub>-Emissionshandel, setzt die Kommission künftig auch auf eine größere Flexibilität zwischen den Sektoren. Gleichzeitig soll die Einführung des EU-Emissionshandelssystems ETS2 um ein Jahr, vom Jahr 2027 auf 2028, verschoben werden. Es werde CO<sub>2</sub>-Emissionen abdecken, die in Gebäuden und im Straßenverkehr entstehen. Die Kommission will in Zukunft alle zwei Jahre die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Klimaziele bewerten.

Im September 2025 präsentierte die Bundeswirtschaftsministerin Katherina Reiche in Berlin den neuen Monitoringbericht zur Energiewende. Auf Grundlage der wissenschaftlichen Analyse durch die Institute BET (Aachen) und EWI (Köln) wurden zehn Schlüsselmaßnahmen skizziert, die nach ihrer Einschätzung notwendig sind, um die Energiewende wirtschafts- und wettbewerbsfreundlich weiterzuführen. Die Bundeswirtschaftsministerin betonte, dass am Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 festgehalten werde.

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehören eine realistische Bedarfsermittlung, die systemdienliche Förderung erneuerbarer Energien, ein stärkerer Fokus auf Flexibilität und Digitalisierung im Stromsystem, die Einführung eines technologieoffenen Kapazitätsmarkts, eine Überprüfung von Förderregimen und eine systematische Senkung von Subventionen. Weitere Punkte sind der pragmatische Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, eine forschungsorientierte Innovationspolitik sowie die Etablierung von CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Nutzung auch für Kraftwerke als Klimaschutztechnologie.

Im Rahmen eines gemeinsamen parlamentarischen Frühstücks unterstrichen Ende des letzten Jahres die Verbände AGFW und VKU die Bedeutung einer zügigen Weiterentwicklung des KWKGs und stellten zentrale Handlungsempfehlungen vor. Diese gehen auf den gemeinsamen KWK-Evaluierungsbericht der Verbände 2025 zurück. Am wichtigsten ist die Verlängerung des KWKG bis zum Jahr 2038, die ohne großen gesetzlichen Aufwand möglich ist. Darüber hinaus wurden weitere Punkte angesprochen, die bei der Novellierung des KWKGs mitgedacht werden müssen, hierzu zählen unter anderem die Verbesserung der Einbettung klimaneutraler Brennstoffe ins KWKG, die Ausweitung und Verbesserung der Netzförderung, sowie die Absicherung und Stärkung der Ausschreibungen.

Mit ihrem Beschluss vom 18. Februar 2026 veröffentlichte die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre finale Festlegung zur schrittweisen Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte. Schon ab Mitte des Jahres 2026 sollen die Entgelte für dezentrale, steuerbare Kraftwerke stufenweise sinken, zunächst um 50 % (bezogen auf das 2. Halbjahr). Anfang des Jahres 2027 soll es um weitere 50 % nach unten gehen. Anfang des Jahres 2028 sollen die Entgelte dann um 75 % sinken, ehe sie im Jahr 2029 komplett wegfallen. Dann läuft die Stromnetzentgeltverordnung aus und wird durch eine Netzentgeltsystematik ersetzt, die derzeit im Rahmen des sogenannten Agnes-Prozesses erarbeitet wird. Die Bundesnetzagentur will keine neue Regelung für vermiedene Netzentgelte schaffen. Für die SWE E GmbH hat die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte eine deutliche Wirkung auf das Ergebnis des Geschäftsfeldes Stromerzeugung und insgesamt auf das der SWE E GmbH. Damit würde für die SWE E GmbH ein erheblicher Erlösbestandteil von ca. 8 Mio. € dauerhaft wegfallen.

Durch den Wegfall der Gasspeicherumlage sinken die Gaspreise bereits ab dem 1. Januar 2026. Darüber hinaus werden die Kostensenkungen aufgrund des Gesetzes für den Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzkosten an die Stromkunden weitergegeben. Dieser Effekt ermöglicht neben den gesunkenen Beschaffungskosten eine Preissenkung für die Strom- und Gaskunden im Privat- und Geschäftskundensegment zum 1. März 2026.

In den Bereichen Strom- und Gasvertrieb erwartet die SWE E GmbH mittelfristig stabile Ergebnisbeiträge. Der vertriebliche Schwerpunkt liegt weiterhin auf Erfurt und Thüringen. Trotz des starken Wettbewerbsdrucks geht die SWE E GmbH davon aus, im Strombereich das Absatzvolumen sichern zu können. Für das Medium Gas rechnet die SWE E GmbH mit einem leichten Rückgang des Absatzes im Zusammenhang mit Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen im Zuge der Energiewende.

Beim Medium Fernwärme geht die SWE E GmbH für die Jahre 2026 und 2027 von einem stabilen Absatz aus. Ab dem Jahr 2027 wird ein stetiger Ausbau und eine Verdichtung des Fernwärmenetzes und damit auch ein steigender Wärmeabsatz im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung erwartet. Investitionen in die „grüne“ Fernwärme und Maßnahmen zum Ausbau und zur Verdichtung des Wärmenetzes führen in den nächsten Jahren zu steigenden Fixkosten gegenüber den Vorjahren. Die SWE E GmbH geht davon aus, dass diese durch den zusätzlichen Ergebnisbeitrag infolge des gestiegenen Absatzes kompensiert werden können. Die SWE E GmbH rechnet daher in den nächsten Jahren mit einem stabilen Geschäftsfeldergebnis. Der Absatz bei der Nahwärme wird gegenüber den Vorjahren technologiebedingt sinken.

Mit dem Auslaufen der Vergütung gemäß KWKG im Jahr 2025 entfällt ab 2026 im Geschäftsfeld Stromerzeugung diese Erlösposition. Das Ergebnis im Geschäftsfeld Stromerzeugung wird sich daher gegenüber den Vorjahren verringern. In den Folgejahren wird grundsätzlich ein stabiles Ergebnisniveau erwartet.

Die schrittweise Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte gemäß Beschluss der BNetzA vom 18. Februar 2026 bedeutet für das Jahr 2026 einen Wegfall der Erlöse aus vermiedenen Netzentgelten in Höhe von ca. 1,7 Mio. € und für das Jahr 2027 in Höhe von 3,5 Mio. €.

Die Bundesregierung hat im Februar 2026 in einem Eckpunktepapier für ein Regelwerk zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) vorgestellt. Zentrale Punkte sind: Das bestehende „Heizungsgesetz“ wird abgeschafft. Die pauschale Vorgabe eines Anteils von mindestens 65 % erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung für alle Neu- und Bestandsbauten entfällt. Auch Betriebsverbote für bestimmte Heizungsarten werden gestrichen. Das neue Gesetz wird keine Regelungen enthalten, die den Ausbau oder Wechsel funktionierender Heizungssysteme verpflichtend machen. Das neue Gesetz, das noch vor dem 1. Juli 2026 in Kraft treten soll, wird „einen technologieoffenen Katalog mit allen möglichen Heizungsoptionen nennen und eine Offenheit für Innovationen schaffen.“ Die Auswirkung auf die SWE E GmbH, insbesondere auf die Umsetzung des kommunalen Wärmeplans, wird derzeit bewertet.

Die Geschäftsführung der SWE E GmbH geht davon aus, dass im Jahr 2026 ein Ergebnis vor Steuern (EBT) von ca. 17,4 Mio. € erreicht werden kann. Die weiter oben beschriebenen Unsicherheiten, vor allem hinsichtlich der Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts und mit Blick auf die aktuelle Weltlage, sind weiter vorhanden und können die Erwartungen der nächsten Jahre beeinflussen. Die SWE E GmbH wird die künftige Entwicklung weiter beobachten und wirtschaftlich bewerten.

## 2. Risikobericht

Die SWE E GmbH ist ein Unternehmen der Stadtwerke Erfurt Gruppe. Die Stadtwerke Erfurt Gruppe betreibt ein konzernweit einheitliches Risikomanagementsystem, in dem wesentliche Risiken der Stadtwerke Erfurt Gruppe erfasst, bewertet und den Geschäftsführungen sowie verantwortlichen Gremien in standardisierter Form berichtet werden. Ziel ist es, bestandsgefährdende Zustände und Situationen frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zur Gegensteuerung zu ergreifen, zu überwachen und zu berichten. Durch seine Verzahnung mit der Wirtschaftsplanung stellt es eine wichtige Unterstützung der Steuerungs- und Führungsprozesse im Unternehmen dar.

Aufbauend auf einer Risikoanalyse und -bewertung im Zuge der jährlichen Planung werden alle relevanten Risikopotenziale des Wirtschaftsplanjahres und der dazugehörigen vier Vorschaujahre strukturiert nach Risikokategorien bei den Beteiligungsgesellschaften erfasst und nach prozentualer Eintrittswahrscheinlichkeit und finanzieller Schadenshöhe als voraussichtliche Abweichung vom geplanten Ergebnis vor Steuern (EBT) bewertet. Die Schadenshöhe und die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmen die Einordnung eines Risikos im Risikoportfolio (Eintrittswahrscheinlichkeiten-Schadenshöhen-Kombinationen). Die Anordnung im Risikoportfolio ermöglicht die Identifizierung kritischer, latenter und irrelevanter Risiken. Mindestens die kritischen Risikogruppen des aktuellen Geschäftsjahres werden zur Sicherung der Frühwarnfunktion kontinuierlich beobachtet und berichtet.

Mit der quartalsweisen Risikoberichterstattung und einer Sofortberichterstattung werden unterjährige signifikante Veränderungen der Risiken erfasst und gesteuert. Um den Ordnungsrahmen für das Risikomanagementsystem sicherzustellen, sind Verfahrensweisen und Verantwortlichkeiten in einer Konzernanweisung zum Risikomanagement eindeutig geregelt. Der Risikomanagementprozess wird durch eine Risikomanagementsoftware unterstützt. Die Verantwortung für ein angemessenes Risikomanagement tragen die Geschäftsleitungen der Gesellschaften im Konzernverbund.

Mit der Implementierung eines Tax Compliance Management-Systems (TCMS) in der SWE Gruppe wurde die Grundlage geschaffen, um nachzuweisen, dass alles Erforderliche unternommen wurde, um Fehlern und Organisationsverschulden vorzubeugen und unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen nicht billigend in Kauf genommen, sondern klare Prozesse und Strukturen zur Vermeidung von Fehlern geschaffen wurden.

Die steuerlichen Risiken in den einzelnen Prozessen werden regelmäßig berichtet und dokumentiert, einschließlich der entsprechenden Risikomaßnahmen und Kontrollen. Im Jahr 2025 wurden der Status der im Risikomanagementsystem zu den jeweiligen Risiken hinterlegten Maßnahmen sowie die zugehörigen Verantwortlichkeiten aktualisiert.

Die SWE E GmbH hat folgende wesentliche Risiken identifiziert und in die Kategorien Finanzen, Kunde/Markt, Prozesse sowie Potenziale eingeordnet. Hinter der jeweiligen Risikoposition befindet sich die Eintrittswahrscheinlichkeit in % und die Auswirkung in TEUR.

Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kumulatives Risiko - Financial Covenantsverstoß (5 %   24.116 TEUR)</li> <li>• Kumulatives Risiko – Forderungsausfallrisiko Vertrieb (5 %   15.000 TEUR)</li> <li>• Adressenausfall Energiehandelspartner (2 %   1.990 TEUR)</li> <li>• Liquiditätsrisiken (20 %   140 TEUR)</li> </ul>
Kunde/Markt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz- und Ertragsrisiko Wärmevertrieb (20 %   2.039 TEUR)</li> <li>• Absatz- und Ertragsrisiko Stromvertrieb (20 %   1.419 TEUR)</li> <li>• Absatz- und Ertragsrisiko Gasvertrieb (20 %   1.129 TEUR)</li> <li>• Regulierungsrisiken Fernwärme (2 %   4.000 TEUR)</li> <li>• Reputations- und Marktauftrittsrisiken (50 %   1.528 TEUR)</li> <li>• Marktkommunikation – digitale Prozesse (75 %   2.625 TEUR)</li> <li>• Markt- und Wettbewerbsrisiken (55 %   301 TEUR)</li> <li>• Preis- und Strukturrisiko Gas (15 %   70 TEUR)</li> <li>• Adressenausfallrisiko Energiehandelspartner – Beschaffung (2 %   210 TEUR)</li> <li>• Preis- und Strukturrisiko Strom (15 %   20 TEUR)</li> <li>• Gasmangellage – Verlust Erlöse Spark Spread (11 %   1.700 TEUR)</li> </ul>
Prozesse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Operationelle IT-Risiken (40 %   2.200 TEUR)</li> <li>• Operationelle Prozess- und Organisationsrisiken (35 %   1.500 TEUR)</li> <li>• Kumulatives Risiko – Cyber Security – Software SWE E (10 %   263 TEUR)</li> <li>• Projekt S4/HANA Utilities (35 %   131 TEUR)</li> <li>• Ausfallrisiko von Anlagenkomponenten der Erzeugeranlagen Wärme (10 %   1.034 TEUR)</li> <li>• Ausfallrisiko von Anlagenkomponenten HW-Netz (10 %   450 TEUR)</li> <li>• Ausfallrisiko Dampfnetz (10 %   127 TEUR)</li> <li>• Ausfall Marktkommunikation IT (45 %   1.313 TEUR)</li> </ul>
Potenziale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalverfügbarkeit (35 %   438 TEUR)</li> </ul>

Seit Beginn des Russland-Ukraine-Konflikts und der allgemein instabilen weltpolitischen Lage sind nach Einschätzung der SWE E GmbH verschiedene Risiken sowohl in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit als auch in Bezug auf das Schadensausmaß nach wie vor höher als zuvor einzustufen: Die SWE E GmbH agiert als Energieversorgungsunternehmen und Wärme- sowie Stromerzeuger seit vielen Jahren im Energiegroßhandelsmarkt. Als bedeutsam werden vor allem monetäre Wirkungen aus Strukturabweichungen von Mengenprognosen im Vergleich zur Ist-Abnahme eingeschätzt und gestiegene Preisrisiken im Kurzfristsegment Strom auf Grund einer weiteren Reduktion von Erzeugungsleistung aus konventionellen Kraftwerken in Deutschland (Dunkelflaute) in Form von stark volatilen Spotpreisen.

Die SWE E GmbH beobachtet verstärkt die möglichen Auswirkungen des Konflikts im Nahen Osten auf die Energie- und Rohstoffmärkte, insbesondere auf die Preisentwicklung und Verfügbarkeit von Erdgas sowie die Entwicklung der Strompreise. Hieraus ergeben sich mittelbare Auswirkungen auf Beschaffungskosten und Vermarktungserlöse. Nach derzeitiger Einschätzung resultieren keine unmittelbaren wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Die weitere Entwicklung der geopolitischen Lage und deren Auswirkungen auf die Energiemärkte und deren Auswirkungen werden intensiv beobachtet und mögliche Handlungsoptionen erarbeitet. Eine belastbare Quantifizierung möglicher zukünftiger Effekte ist momentan nicht möglich.

Zusätzlich ist die Relevanz der Insolvenz- und Forderungsausfallrisiken auf Grund der andauernden Krisensituation sowie der gesamtwirtschaftlichen Gemengelage (z. B. hohes Inflationsniveau, Preisdruck, schrumpfende Wirtschaftsleistung) mit einem hohen Stellenwert einzustufen. Darüber hinaus hat das Cyberisiko im Zuge der Digitalisierung (z. B. cloudbasierte Systeme, künstliche Intelligenz) und der steigenden Cyberkriminalität ebenfalls eine große Bedeutung.

Gegenwärtig sind keine weiteren Risiken erkennbar, die unter die kritischen Risikogruppen der SWE E GmbH fallen.

### 3. Chancenbericht

Wesentliche Schwerpunkte für das Strom- und Gasgeschäft bilden im Jahr 2026 die Entwicklungen moderner Produkte und die Digitalisierung von Prozessen in Zusammenarbeit mit dem Produkt- und Prozessmanagement sowie der weitere Ausbau zielgruppenorientierter Akquiseaktivitäten. Für das Energiedienstleistungsgeschäft ist ein Strategieupdate geplant. Ziel ist, die Potentiale der Geschäftsfelder Elektromobilität und Photovoltaik stärker zu nutzen und gemeinsam mit dem Produkt- und Innovationsmanagement die Entwicklung zum ganzheitlichen Energielösungsanbieter weiter voranzutreiben.

Die Energiewende schreitet weiter voran. Dies gilt vor allem für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser ist auch in den nächsten Jahren zu erwarten, jedoch verstärkt unter der Maßgabe einer besseren Abstimmung zwischen dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und einer Stärkung der Energienetze. Ebenso muss sie durch ein neues Strommarktdesign, steuerbare Kraftwerke und Flexibilitäten anreizen, Kontinuität und Praxistauglichkeit in der Wärmewende gewährleisten und auch im Verkehr sowie in der Industrie die Elektrifizierung vorantreiben.

Mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) wurden neben einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung bis 30. Juni 2026 für Großstädte auch konkrete Anforderungen an die Betreiber von Wärmenetzen eingeführt. Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist werden, und der Wärmenetzausbau liegen im überragenden öffentlichen Interesse.

Im letzten Abschnitt der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) erfolgte nun die Erarbeitung konkreter Umsetzungsstrategien. Aktuell liegen diese bei der Stadtverwaltung Erfurt zur Prüfung und Freigabe vor.

Basis für eine erfolgreiche vertriebliche Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung in Erfurt ab 1. Juli 2026 wird die Erarbeitung aller vertrieblichen und kommunikativen Grundlagen für eine höchstmögliche Anschlussquote im Geschäftsfeld Wärme mit den Produkten Fernwärme und Wärme-Contracting.

Für das Geschäftsfeld Wärme bestehen daher große Chancen mit der deutlichen Erweiterung des Fernwärmenetzes und des zu erwartenden Absatzzuwachses, falls der Fernwärme auch die entsprechende Bedeutung gemäß Kommunalen Wärmeplan und in den verschiedenen Gesetzen zukommt. Allerdings stellen die nicht unerheblichen Erschließungskosten, vor allem im Stadtgebiet, die Kapazitäten des eigenen Personals, der externen Planungs- und Bauunternehmen hohe Herausforderungen für die SWE E GmbH dar.

Hieraus und aus weiteren klimapolitischen Gesetzgebungen ergeben sich für die SWE E GmbH einerseits große Chancen mit Bezug auf die Zukunft der Fernwärme und andererseits erhebliche Herausforderungen in Verbindung mit der Umsetzbarkeit der Anforderungen. Die Energiewende wird vor Ort gestaltet. Regionale Energieversorger, Städte und das Land Thüringen müssen hier zusammenarbeiten, ebenso wie die politischen Rahmenbedingungen seitens des Bundes stimmen müssen.

Mit dem im Dezember 2025 verabschiedeten GeoBG hat die Bundesregierung die erste Ankündigung zur Wärmepolitik aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt und dabei intensiv auf bestehende Vorarbeiten zurückgegriffen. Dennoch ist dies nur ein erster Schritt: Damit die Wärmewende zügig vorankommt, müssen die angekündigten Novellen des KWKG, Gebäudeenergiegesetzes (GEG), der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) sowie der AVBFernwärmeV schnell und konsequent vorangetrieben werden.

Laut Koalitionsvertrag soll das GEG technologieoffener, flexibler und einfacher gestaltet werden. Die Sanierungs- und Heizungsförderung soll fortgesetzt werden. Darüber hinaus sollen GEG und kommunale Wärmeplanung stärker verzahnt werden.

Außerdem sollen Investitionen in die Energieinfrastruktur durch einen Mix aus zusätzlichem öffentlichem und privatem Kapital gestärkt werden („Investitionsfond für die Energieinfrastruktur“). Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze soll „gesetzlich geregelt und aufgestockt“ werden. Ansonsten könnten Risiken entstehen, z. B. bei der Finanzierung oder Förderung, die die Umsetzung der langfristigen Klimaschutzziele gefährden.

Der Transformationsplan nach Modul 1 BEW (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) wurde bereits im August 2025 an die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) übergeben. Er zeigt einen Weg und die Maßnahmen zur Umsetzung der Dekarbonisierungsziele für die SWE E GmbH auf. Die Umsetzung der Maßnahmen ist maßgeblich davon abhängig, ob und wie eine Förderung möglich ist. Perspektivisch könnten auf Grund fehlender Förder- oder Finanzierungsmöglichkeiten Nachteile bzw. Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Maßnahmenpaketen und Einzelmaßnahmen nach Abschluss der Machbarkeitsstudien / Erstellung des Transformationsplanes auftreten. Ende des Jahres 2026 sollen Anträge nach Modul 2 BEW (Bau von Wärmenetzen mit entsprechenden Technologien) bei der BAFA eingereicht werden.

Unterstützend für die Finanzierung kommender Investitionen in die „grüne“ Wärmeerzeugung, könnte hier auch die Verlängerung des KWKG bis 2030 bzw. wie vom AGFW gefordert bis 2038 wirken. Die SWE E GmbH prüft bereits aktuelle Projekte auf ihre technische und wirtschaftliche Machbarkeit. Mit der SWE US GmbH wird aktuell ein Projekt zur Nutzung weiterer Abwärmepotentiale der Restabfallbehandlungsanlage umgesetzt. Die Inbetriebnahme soll im 2. Halbjahr 2027 erfolgen.

Ein weiteres Projekt in Richtung Erhöhung des Anteils „grüner“ Wärme ist die Abwärmenutzung aus einer Abwasserbehandlungsanlage. Zukünftig soll das thermische Potential der Anlage über den Einsatz einer Großwärmepumpe genutzt werden. Aktuell erfolgen die Flächensicherung, Planungsgespräche zu Anlagentechnik und Fernwärmetrasse sowie Gespräche mit dem Entwässerungsbetrieb zur Nutzungsvereinbarung. Die geplante Inbetriebnahme ist im Jahr 2029 vorgesehen.

Ein zentrales Thema für die SWE E GmbH bzw. SWE-Gruppe bleibt das Projekt Tiefengeothermie. Erste Erkenntnisse zur Nutzbarkeit der Tiefengeothermie wird die 3D-Seismik zur Vorerkundung der geologischen Schichten bringen, die bis zum 1. Halbjahr 2026 durchgeführt wird. Eine darauffolgende Erkundungsbohrung soll vertiefende Erkenntnisse liefern. Die SWE E GmbH sieht hierin nach wie vor große Chancen, wenn die geophysikalische Erkundung die erforderlichen Ergebnisse bringt. Aktuell werden Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten geprüft, insbesondere mit der Thüringer Aufbaubank (TAB) mit den Schwerpunkten Projekt-Timeline, mögliche Landesbürgschaften und Absicherungsmodelle für das eingesetzte Kapital sowie etwaige flankierende Förderprogramme. Mit dem Bundesminister für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Herrn Carsten Schneider, erfolgte ein gemeinsamer Termin in Erfurt mit dem Ziel, politische Unterstützung für das Projekt ‚Tiefengeothermie für Erfurt‘ als Pilotprojekt für geschlossene petrothermale Tiefengeothermie in der Mitteldeutschen Kristallinzone zu erhalten.

Parallel werden alternative Wege zur grünen Energieerzeugung ohne Tiefengeothermie weiterverfolgt, die bereits mit der Hochschule Nordhausen im Energiemodell simuliert wurden.

Perspektivisch könnte die Nutzung von Wasserstoff interessant werden, wenn die Förderbedingungen oder gesetzliche Rahmenbedingungen (wie z. B. einheitliche Netznutzungsentgelte) stimmen. Aktuell sind die Gestehungskosten noch zu hoch.

Die Bundesregierung hat sich zudem noch im November bei der Kraftwerksstrategie geeinigt. Im Jahr 2026 soll demnach der Neubau von Gaskraftwerken mit einer Kapazität von bis zu 10 GW ausgeschrieben werden. Diese Kraftwerke sollen bis zum Jahr 2031 in Betrieb gehen und so gebaut werden, dass sie später mit Wasserstoff genutzt werden können. Eine abschließende Einigung mit der EU-Kommission dazu soll zeitnah erfolgen. Von den 10 GW sind 8 GW als wasserstofffähige Gaskraftwerke vorgesehen, die restlichen 2 GW werden technologieoffen ausgeschrieben.

Kernaufgaben der SWE E GmbH bleiben die klassischen Geschäfte des Strom-, Gas- und Fernwärmevertriebs. Die Geschäftsfelder Wärme-Contracting und E-Mobilität sind etabliert und werden weiterentwickelt. Die SWE E GmbH arbeitet stetig an der Entwicklung neuer, zeitgemäßer Produkte und Dienstleistungen. Dazu gehört auch die Ausrichtung der Vertriebsstruktur innerhalb der SWE E GmbH an neue Anforderungen. Ein vertrieblicher Fokus liegt weiterhin auf der Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft im Zuge des Ausbaus des Fernwärmenetzes. Die Umsetzung von Mieterstrommodellen auf Basis intelligenter Messsysteme wird einen weiteren Schwerpunkt in der Zusammenarbeit bilden, sobald die technischen und prozessualen Rahmenbedingungen hierfür erfüllt sind. Auch im gewerblichen Bereich werden Nah- und Fernwärmelösungen neben Mobilitätslösungen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die SWE E GmbH geht davon aus, dass qualitative Aspekte wie örtliche Präsenz, regionales Engagement, Zuverlässigkeit, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit trotz starker Konkurrenz von Billiganbietern weiterhin eine wichtige Rolle spielen werden. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die zunehmende Digitalisierung sowie der Einsatz von KI zu effizienteren Prozessen und damit ebenfalls zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen werden. Für die aktuellen Herausforderungen in der Energiewirtschaft sieht die SWE E GmbH grundsätzlich gute Chancen, einen nachhaltig stabilen Ergebnisbeitrag zu erwirtschaften und gleichzeitig ihre Position als Daseinsversorger in der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung weiter zu stärken.

Erfurt, 10. April 2026

SWE Energie GmbH



Dr. Jörn Grothe  
Geschäftsführer



## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWE Energie GmbH, Erfurt

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der SWE Energie GmbH, Erfurt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWE Energie GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



## SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER EINHALTUNG DER RECHNUNGSLEGUNGSPFLICHTEN NACH § 6B ABS. 3 ENWG

### *Prüfungsurteile*

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n. F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.


Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Erfurt, 10. April 2026

BBH AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Christoph Eisner  
Wirtschaftsprüfer

  
Bianca Engel  
Wirtschaftsprüferin



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines auf mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.